

Update „Freiheitsentzug“

Juli – September 2024

International

UNO

UN-Ausschuss gegen Folter (CAT) veröffentlicht [Follow-up Bericht der Schweiz zu den abschliessenden Bemerkungen](#) (UN-Doc CAT/C/CHE/FCO/8; Publikation 31. Juli 2024)

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Bericht; CAT; Staatenbericht

MRA-Entscheid [Geldy Kyarizov v. Turkmenistan](#) vom 09. Juli 2024 (Nr. 3097/2018; Publikation 23. September 2024)

Festnahme ohne Haftbefehl und siebentägige Incommunicado-Haft stellen eine willkürliche Inhaftierung nach Art. 9 Abs. 1 und 4 UNO-Pakt II dar. Zudem sind die Haftbedingungen, insbesondere angesichts des schlechten Gesundheitszustands des Klägers (Herzinfarkt, Schlaganfall und teilweise Lähmung), eine Verletzung von Art. 7 und 10 Abs. 1 UNO-Pakt II

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Einzelhaft; Gesundheit in Haft; Kontakt zur Aussenwelt; Korrespondenz; MRA; persönliche Freiheit; Schutzpflichten; Standard Minimum Rules; Turkmenistan; UN-Pakt II 7; UN-Pakt II 9; UN-Pakt II 10

MRA-Entscheid [Andrei Fedortsov v. Russian Federation](#) vom 09. Juli 2024 (Nr. 3034/2017; Publikation 25. September 2024)

Unmenschliche und erniedrigende Haftbedingungen resultierend aus dem allgemein schlechten Zustand des Gebäudes: teils fehlende Fensterscheiben, mangelhafte Stromisolierung, defekte Fussböden, hohe Feuchtigkeit und das Vorhandensein von Insekten in den Zellen – Verletzung von Art. 10 Abs. 1 UNO-Pakt II

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Gesundheit in Haft; MRA; persönliche Freiheit; Russland; Schutzpflichten; Standard Minimum Rules; UN-Pakt II 10

EGMR

Urteil [Sahraoui and Others v. France](#) vom 11. Juli 2024 (Nr. 35402/20)

Tod eines drogenabhängigen Inhaftierten durch Überdosierung verschiedener Medikamente, von denen einige nicht von den medizinischen Behörden verschrieben worden waren – keine Verletzung von Art. 2 EMRK

- «According to the inquiry reports, the prisoner, who had been in poor health, had died as a result of an overdose, caused by consuming a methadone substitution treatment and other medication prescribed by the relevant medical authorities to treat his opioid addiction and mental-health issues alongside other non-prescribed medication, which had probably been stolen from his cellmate or procured for him by that person.»
- «[...], it appeared from the toxicology report drawn up during the inquiry that the prescription and dispensing instructions had been complied with in the week leading up to the day before S.T.'s death. No adverse effects on S.T.'s health from taking the substitution treatment and the medication prescribed by the medical service had been observed. He had been in daily contact with health professionals, enabling them to assess his state of health and stability, and any side effects of the medication prescribed. There was no evidence before the Court that there had been a failure to monitor S.T.'s adherence to the treatment plan or that his medical care had at any time appeared inappropriate or to have required adjustment and a more in-depth clinical assessment of his situation. S.T.'s death had resulted from a polydrug overdose, caused in part by his having consumed medication other than that prescribed to him by the doctors, apparently obtained through an exchange with or theft from his cellmate.»
- «Thus, although the role of the non-prescribed medication consumed had been considered a possible additional decisive factor when establishing the cause of death, the Court considered that the authorities had not failed in their positive obligation to ensure, in so far as possible, that S.T. received the proper treatment in accordance with the doctor's instructions.»
- «In the light of all these considerations, the Court concluded that S.T. had been treated and monitored appropriately while in prison and that it was not possible to establish a causal link between the omissions alleged by the applicants and his death. There was therefore no reason to depart from the domestic courts' finding that S.T.'s death could not be shown to be linked to a negligent lack of monitoring or diligence on the part of the relevant authorities.»

Zusätzliche Links: [Legal Summary \(en\)](#); [Legal Summary \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 2; Frankreich; Gesundheit in Haft; psychisch Kranke; Recht auf Leben; Schutzpflichten; Suchtmittel

Urteil [W.W. v. Poland](#) vom 11. Juli 2024 (Nr. 31842/20)

Weigerung der Fortsetzung der Hormontherapie für eine Transgender-Frau im Gefängnis – Verletzung von Art. 8 EMRK

- «The applicant is a transgender woman who at the time of lodging the application was legally recognised as a male.»
- «[...] The applicant had undergone hormone replacement therapy associated with gender reassignment for nearly one and half years in two previous prisons and had been refused such therapy only when she had been transferred to Siedlce Prison. Thus, she had not complained of inaction on the part of the domestic authorities, but rather of the fact that the Siedlce Prison authorities had prevented her from continuing the treatment which she had initially been allowed to undergo. Therefore, the Court approached the case as one involving an interference with the applicant's right to respect for her private life.»
- «The prison authorities' decision, which had concerned access to hormone treatment, had touched upon the applicant's freedom to define her gender identity, one of the most basic essentials of self-determination. In that regard, the Court also noted the impact of that decision on the applicant's right to sexual self-determination; it had repeatedly held that given the numerous and painful

interventions involved in gender reassignment and the level of commitment and conviction required to achieve a change in social gender role, it could not be suggested that there was anything arbitrary or capricious in the decision taken by a person to undergo such a procedure.»

- «The applicant had been diagnosed with gender dysphoria after she had performed genital self-mutilation and had been prescribed hormone replacement treatment, which, according to the medical reports, had had beneficial effects on her physical and mental health. The doctors who had prescribed the hormone replacement therapy had considered it to be necessary. Therefore, the domestic authorities had had strong elements before them indicating that hormone therapy had been an appropriate medical treatment for the applicant's state of health. That therapy had been provided to her in previous prisons and had had a beneficial effect on her. At Sieldice Prison the treatment had been interrupted before she could be consulted. The burden that had been placed on the applicant to prove the necessity of the prescribed medical treatment by undergoing an additional consultation with an endocrinologist appeared disproportionate in the circumstances. In any event, the endocrinologist's opinion she had submitted to the prison authorities confirming the necessity of the hormonal therapy had not resulted in her request being granted.»
- «The Government had not referred to any detrimental effects which the therapy might have had on the applicant's physical and mental health, nor had they maintained that allowing her to continue the therapy would have caused any technical and financial difficulties for the prison authorities. Indeed, the applicant had borne the cost of the medications herself, thus imposing no additional costs on the State.»
- «Accordingly, the authorities had failed to strike a fair balance between the competing interests at stake, including the protection of the applicant's health and her interest to continue the hormone therapy associated with gender reassignment. In so concluding, the Court bore in mind the applicant's particular vulnerability as an imprisoned transgender person undergoing a gender reassignment procedure, which had required enhanced protection from the authorities.»

Zusätzliche Links: [Legal Summary \(en\)](#); [Legal Summary \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 8; Gleichbehandlungsgebot; Frauen in Haft; Gesundheit in Haft; LGBTIQ*; Privat- und Familienleben; Polen; Verhältnismässigkeit

Urteil [Namik Yüksel v. Türkiye](#) vom 27. August 2024 (Nr. 28791/10)

Beschränkung des Kontakts des Klägers zu seinem vierjährigen Sohn, der mit seiner Frau bzw. Mutter in demselben Gefängnis untergebracht ist – keine Verletzung von Art. 8 EMRK

- «The Court reiterated that in cases involving the care of children and contact restrictions, the child's interests must come before all other considerations.»
- «At the time of the events, both the applicant and his wife had been serving prison sentences following their conviction for aiding and abetting a terrorist organisation. The national authorities, in allowing a request by the applicant's wife in that regard, had placed her and their son in a section of the Gebze prison which had been designated for prisoners convicted of ordinary offences rather than terrorism-related offences, notwithstanding she had been convicted of the latter. Furthermore, the applicant's request to be transferred to the Gebze Prison, in order to maintain regular contact with his wife and son had been granted. Moreover, immediately after his transfer to the Gebze Prison, the applicant had filed a petition with the national authorities, requesting that they take certain measures to allow him to spend more time with his son. In that connection, the observation board of the Gebze Prison, on the basis of humane grounds, had decided that he could have contact visits with his son for one hour once a week in the visiting area and that the child and the parents could meet for one hour during monthly visits. In that context, although prisoners had been entitled to have contact visits with their family members only once per month pursuant to the relevant Regulations on visiting rights, the decision of the observation board had enabled the applicant to have contact visits with his son four times per month.»
- «Regarding the decision-making process, the members of the observation board had included the prison's doctor, teacher and psychologist, who had been in the best position to assess the best interests of the child, as they had been in direct contact with him and were familiar with the

conditions of the prison in question. Subsequently, the applicant had also had the possibility to file objections to the prison administration decision and to present his additional contact requests before the enforcement judge and assize court, which had found appropriate the contact arrangements that had been put in place by the observation board. Additionally, it had not been in dispute that the visiting rights of the applicant had been extended and that there had been no restriction put in place in practice by the national authorities as regards the enjoyment of those contact rights. However, even assuming that, as alleged by the applicant, the opportunity could not be used in practice because of the child's emotional response to following the relevant procedures for his transfer within the prison, on a practical basis, there might indeed come a stage where it became futile, if not counterproductive and harmful, to attempt to force a child to conform to a situation which, for whatever reasons, he or she resists. Coercive measures against children were not desirable and must be limited in that sensitive area. A parent could not be entitled under Article 8 to have such measures taken as would harm the child's health and development.

- The domestic authorities, by allowing the applicant to have his son with him in the visiting area for one hour during the non-contact visits once a week and to meet his wife and son for one hour during monthly contact visits, had taken all necessary steps that could have been reasonably expected from them. Having regard to the prison context, the applicant had not demonstrated in which other ways he could have spent more time with his son during his approximately eight months stay in the same prison. In the particular case-circumstances a fair balance had been struck between the competing interests by the national authorities, which had taken considerable measures in good faith to defend the best interests of the child and to allow the applicant to maintain regular contact with his son.»

Zusätzliche Links: [Legal Summary \(en\)](#); [Legal Summary \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 8; Kinder; Privat- und Familienleben; Türkei; Verhältnismässigkeit; Vollzugsort

Urteil [Yasak v. Türkiye](#) vom 27. August 2024 (Nr. 17389/20)

Insgesamt erreicht die Überbelegung des Gefängnisses und das zeitweise Schlafen auf einer Matratze auf am Boden nicht den erforderlichen Schweregrad, um eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK darzustellen.

- «The case concerned the applicant's conviction for membership of an armed terrorist organisation described by the Turkish authorities as the "Fetullahist Terror Organisation/Parallel State Structure" (*Fetullahçı Terör Örgütü / Paralel Devlet Yapılanması* – "FETÖ/PDY"). The Court considered that the applicant's detention conditions in Çorum Prison had not reached the threshold of severity required to characterise the treatment to which he had been subjected as inhuman or degrading within the meaning of Article 3 of the Convention.»
- «As a preliminary consideration, the Court noted that, at the relevant time, Türkiye had been faced with a situation of overcrowding in some of its prisons owing to circumstances linked to the coup attempt of 15 July 2016. Çorum Prison had been one of the prisons affected by this overcrowding.»
- «As calculated according to the criteria used by the Court, the applicant's personal space appeared to have ranged from 3.6 to 4.6 sq. m during the fourteen months he had spent in unit F-5 and from 4 to 6 sq. m during the period of over two years he had spent in unit F-10.»
- «As to the sanitary and hygiene conditions of the applicant's detention, on the basis of the material available to it, the Court could not conclude that the cleanliness of the facilities, the number of available toilets and washbasins, or the time available to each inmate in which to use them had failed to comply with Convention standards.»
- «Admittedly, during a long stretch of his detention, the applicant had endured the effects of prison overcrowding, including having had to sleep on a mattress on the floor in that time. To date, the Court had never found a violation of Article 3 simply because an inmate had had to sleep on a mattress laid directly on the floor, save in cases where, in addition to inappropriate sleeping arrangements, he or she had had less than 3 sq. m of personal space.»
- «In sum, the Court did not deny that the applicant might have experienced some distress and hardship on account of his detention in the conditions described; it nevertheless found, having

regard to the cumulative effect of such conditions, that they had not reached the threshold of severity required to characterise the treatment to which the applicant had been subjected as inhuman or degrading within the meaning of Article 3 of the Convention.»

- «As to the sanitary and hygiene conditions of the applicant's detention, on the basis of the material available to it, the Court could not conclude that the cleanliness of the facilities, the number of available toilets and washbasins, or the time available to each inmate in which to use them had failed to comply with Convention standards.»

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [Legal Summary \(en\)](#); [Legal Summary \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 3; Gesundheit in Haft; sanitäre Einrichtung; Türkei; Überbelegung; Zelleninfrastruktur

Thematische Informationsblätter zur Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR aktualisierte im Berichtszeitraum keine Factsheets zum Themenbereich Haft.

CPT

Aktuelle Berichte

- Länderbericht [Griechenland](#) vom 12. Juli 2024
- Länderbericht [Litauen](#) vom 18. Juli 2024
- Länderbericht [Estland](#) vom 26. September 2024

Ministerkomitee des Europarates

–

National

Bundesgericht: Urteile

BGer 2C_900/2022 vom 12. Juli 2024

Willkürliche Bemessung der Genugtuung wegen EMRK-widrigen Haftbedingungen

- «Es ist ausgewiesen, dass sich der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum äusserst aggressiv verhielt, nicht kooperierte und den Mitarbeitenden des Gefängnisses immer wieder drohte [...]. Zum Schutz des Gefängnispersonals, der Mitgefangenen aber auch des Beschwerdeführers selbst ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Vollzugsbehörden ihn im fraglichen Zeitraum in Einzelhaft verlegten. In Anbetracht der Ausnahmesituation erscheint es zudem vertretbar, dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum mit Ausnahme seines Anwaltes zumindest vorübergehend keine Besuche empfangen konnte. Auch darüber hinaus ist grundsätzlich anzuerkennen, dass das renitente Verhalten des Beschwerdeführers und die von ihm ausgehende Gefahr die Vollzugsbehörden vor grosse Schwierigkeiten stellten. Gleichwohl sind die Behörden auch bei sich sehr aggressiv verhaltenden Gefangenen verpflichtet, alles Mögliche zur Realisierung von menschenrechtskonformen Haftbedingungen vorzukehren [...]. Vorliegend ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass Möglichkeiten für eine alternative Ausgestaltung der Haftbedingungen bestanden hätten. Insoweit lassen sich die restriktiven Haftbedingungen des Beschwerdeführers in der Sicherheitsabteilung vom 6. bis 26. Januar 2017 in verschiedener Hinsicht nicht rechtfertigen: Die Gefahr einer Sachbeschädigung bzw. Zweckentfremdung wiegt nicht hinreichend schwer, um dem Beschwerdeführer selbst eine minimale Ausstattung mit einer Matratze, einer Wolldecke (insbesondere bei Heizungsproblemen im Gefängnis), mit Unterwäsche oder mit einer Zahnbürste zu verweigern. Aber auch aus Sicherheitsgründen bestand hierzu kein Anlass. Erstens wäre es möglich gewesen, die Zelle des Beschwerdeführers bereits vor dessen Verlegung entsprechend auszustatten oder aber z.B. eine Wolldecke oder Zahnbürste ohne Öffnen der Zelltür (durch die Essensklappe) abzugeben. Zweitens hätte sich - wie die Vorinstanz zu Recht festhielt - ein Polizeieinsatz zur nachträglichen Ausrüstung der Zelle mit einer Matratze und einer Wolldecke, zum Wechseln des Ponchos sowie zum Anziehen von Unterwäsche aufgedrängt [...]. Die Vorinstanz wies überdies zu Recht darauf hin, dass ein Bezug der Polizei auch Hof- und Spaziergänge sowie Zugang zur Körperhygiene (Duschen) hätte ermöglichen können. Zwar lehnte der Beschwerdeführer einmal ein Angebot zum Duschen ab, und es erscheint mit Blick auf sein Verhalten auch nicht gesichert, ob er die Möglichkeit von Hof- und Spaziergängen tatsächlich in Anspruch genommen hätte bzw. hätte nehmen können. Jedoch hätten zumindest regelmässig Versuche dahin gehend unternommen werden müssen. In Bezug auf die (fehlenden) Beschäftigungsmöglichkeiten in der Einzelhaft überzeugt es auch nicht, dass dem Beschwerdeführer Briefe offenbar (mit Verzögerung) ausgehändigt wurden, nicht aber bspw. Lesematerial. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum ferner *durchgehend* Fussfesseln tragen musste, erscheint ebenfalls als unverhältnismässig, da hierfür innerhalb der Zelle - jedenfalls unter Berücksichtigung des möglichen Beizugs der Polizei - keine Notwendigkeit bestand. Zu betonen bleibt schliesslich, dass die Vollzugsbehörden die restriktiven Haftbedingungen nicht als Disziplinarmassnahmen verfügten. Die Vorinstanz wies in diesem Zusammenhang (willkürfrei) darauf hin, dass sich die Vollzugsbehörden ausserhalb des kantonal-rechtlichen Rahmens bewegten, indem sie gestützt auf das Verhalten des Beschwerdeführers eigenmächtig handelten, ohne ein formelles Disziplinarverfahren mit entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeiten zu eröffnen [...].» (E. 7.3)
- «Bereits isoliert betrachtet erreichen einzelne der Aspekte der Haft, wie z.B. die permanenten Fussfesseln oder die fehlende Minimalausstattung der Zelle, die Schwelle einer unmenschlichen Behandlung gemäss Art. 3 EMRK. Unter Berücksichtigung aller ungerechtfertigten bzw. unverhältnismässigen Einschränkungen und deren kumulativen Auswirkungen liegt sodann ein klarer Verstoss gegen Art. 3 EMRK vor. Daran ändert nichts, dass den Gefängnismitarbeitenden gestützt auf die tatsächlichen Feststellungen keine Demütigungs- oder Erniedrigungssabsicht vorgeworfen werden kann, sondern die Haftsituation auf eine Überforderung im Umgang mit dem

Beschwerdeführer sowie ungenügende Betriebsabläufe und eine ungenügende Gefängnisinfrastruktur zurückzuführen war [...]» (E. 7.4)

- «Zwar anerkennt auch die Vorinstanz eine Verletzung von Art. 3 EMRK, doch verweist sie auf die bezirksgerichtlichen Ausführungen, wonach die Haftbedingungen des Beschwerdeführers die Schwelle von Art. 3 EMRK "nur knapp" überschritten hätten [...]. Zudem lässt sie selbst offen, ob die Schwelle zur Persönlichkeitsverletzung nur knapp oder leicht bis mittelschwer erreicht worden sei [...]. Damit würdigt die Vorinstanz einen zentralen Faktor zur Bemessung der Genugtuung nicht bzw. unzutreffend, zumal die Schwere der Verletzung gerade Ausgangspunkt für die Bemessung der Genugtuung bildet. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz auf ein sachfremdes Kriterium abstellt, wenn sie das renitente Verhalten des Beschwerdeführers als genugtuungsherabsetzend berücksichtigt. Das Verhalten eines Gefangenen in Haft und die von ihm ausgehende Gefahr sind für die Beurteilung der Haftbedingungen sowie der Schwere eines allfälligen Verstosses gegen Art. 3 EMRK wesentlich: Je grösser die von ihm ausgehende Gefahr und die verursachten Schwierigkeiten, desto eher rechtfertigen sich restriktive Haftbedingungen und desto tiefer ist auch die Schwelle für die Annahme einer Verletzung von Art. 3 EMRK anzusiedeln. Ist allerdings ein Verstoss gegen Art. 3 EMRK wie hier ausgewiesen, kann dasselbe Verhalten nicht (zusätzlich) Anlass bilden, die Genugtuung - im Sinne eines Selbstverschuldens - zu reduzieren.» (E. 7.5)
- «Zusammengefasst hat die Vorinstanz die Genugtuung ohne hinreichende bzw. in unzutreffender Würdigung der Schwere des Verstosses gegen Art. 3 EMRK bestimmt. Die damit bereits zu tief angesetzte Genugtuung wurde zudem gestützt auf das Verhalten des Beschwerdeführers zusätzlich zu Unrecht herabgesetzt. Mit Blick auf die relevanten Grundsätze erweist sich diese Bemessung, trotz Ermessensspielraum der kantonalen Behörden, als unhaltbar und damit willkürlich. Der zugesprochene Betrag von insgesamt Fr. 1000.-- kann nämlich auch im Ergebnis nicht als willkürfrei gelten: Es trifft zu, dass das Bundesgericht den vorliegend angewandten Tagessatz von Fr. 50.-- bisher als eine angemessene Genugtuung für rechtswidrige Haftbedingungen i.S.v. Art. 3 EMRK erachtete [...]. Im Unterschied zu diesen Fällen, in denen lediglich ein Element der Haftbedingungen zu beanstanden war (knapp unzureichende Grösse der Zelle; permanent beleuchtete Zelle) unterlag der Beschwerdeführer vorliegend einer Reihe von unzulässigen Einschränkungen (vorstehende E. 7.3 f.). Die von ihm erlittene immaterielle Unbill wiegt damit ungleich schwerer als diejenige, die der Bemessung der Genugtuung in den bislang beurteilten Fällen zugrunde lag. Dies durfte die Vorinstanz im Rahmen der Bestimmung des Tagessatzes nach pflichtgemäßem Ermessen nicht unberücksichtigt lassen, ohne dass damit die Genugtuung auch im Ergebnis als willkürlich erscheint.» (E. 7.6)

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung \(de\)](#); [Medienmitteilung \(fr\)](#); [Medienmitteilung \(it\)](#)

Schlagwörter: Bundesgericht; Disziplinarsanktionen; Einzelhaft; EMRK 3; Gefährlichkeit; Genugtuung; Kontakt zur Aussenwelt; Sicherheitshaft; U-Haft; Willkür; Zelleninfrastruktur; Zürich

BGer [7B_459/2024](#) vom 05. September 2024

Systematische «oberflächliche» Leibesvisitationen nach Besuchen sind auch bei verwahrten Personen verhältnismässig, da die Besuche in offenen Räumen mit direktem Kontakt zu externen Personen stattfinden, was die Gefahr der Einfuhr unerlaubter Gegenstände und Substanzen erhöht – keine Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 7, 10 und 13 BV

- «[...] Der Beschwerdeführer argumentierte im vorinstanzlichen Verfahren, die Bezeichnung als "oberflächliche" Leibesvisitation sei euphemistisch. Dem hält die Vorinstanz unter Hinweis auf BGE 123 I 221 E. II.2 entgegen, die Terminologie in Art. 31 JVG/BE stehe mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Einklang. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers könne auch eine oberflächliche Untersuchung die Kontrolle des nackten Körpers umfassen, während die intime Leibesvisitation die Kontrolle von Körperöffnungen mit einschliesse.» (E. 4.1)
- «In der Folge prüft die Vorinstanz, ob die soeben erwähnten oberflächlichen Leibesvisitationen den Anspruch des Beschwerdeführers auf Achtung seiner Würde verletzen. Dabei verweist sie auf die

Verfügung der Justizvollzugsanstalt Thorberg vom 4. April 2023. Darin wurde festgehalten, die Eingewiesenen stünden jeweils in direktem Kontakt mit den Besuchern, seien räumlich nicht getrennt und würden dieselben Toiletten im Besucherbereich benützen. Wegen dieser Gegebenheiten sehe sich die Justizvollzugsanstalt Thorberg regelmässig mit der Einfuhr unerlaubter Gegenstände oder Substanzen im Körper der Eingewiesenen konfrontiert. Um dies zu verhindern und die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt zu gewährleisten, seien die oberflächlichen Leibesvisitationen nach Besuchen notwendig. Aufgrund der Ausgestaltung der Besuche in der Justizvollzugsanstalt Thorberg bestehe immer der Verdacht, dass unerlaubte Gegenstände eingeführt werden könnten.» (E. 4.2)

- «Die Vorinstanz erwägt, die Praxis in der Justizvollzugsanstalt Thorberg röhre offensichtlich daher, dass die Infrastruktur eine systematische Durchsuchung der Eingewiesenen aus Sicherheitsgründen unabdingbar mache. Die Besuchsräume seien nämlich offen, womit ein direkter Kontakt zu Besuchern möglich sei [...]. Die Vorinstanz verwirft die Rüge des Beschwerdeführers, dass die oberflächliche Leibesvisitation standardmässig erfolge und nicht auf einer individuellen Risikobeurteilung beruhe. Sie betont, die Leibesvisitationen würden durchgeführt, nachdem der Eingewiesene ohne Überwachung direkten Kontakt zu externen Personen gehabt habe. Dies berge das Risiko der Einführung gefährlicher Gegenstände oder Substanzen. Die Vorinstanz gelangt zum zutreffenden Schluss, dass eine aus solchen Sicherheitsüberlegungen fliessende systematische Leibesvisitation nach einem Aufenthalt im Besuchsraum nicht gegen die EMRK verstösst [...].» (E. 4.4)
- «Die Vorinstanz weist den Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass die beträchtliche Anzahl von Besuchen in der Justizvollzugsanstalt Thorberg unvermeidlich die Anwendung eines standardisierten Verfahrens notwendig macht. Würden die Abläufe so angepasst, wie es sich der Beschwerdeführer vorstelle, dann wären Besuche im bisherigen Ausmass nicht mehr durchführbar. Dies kann nicht im Interesse der Eingewiesenen sein [...].» (E. 4.5)
- «Der Beschwerdeführer argumentierte bereits im vorinstanzlichen Verfahren, dass gemäss der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Verwahrung zwingend von einer Strafe zu unterscheiden sei, weil sie keinen punitiven Charakter habe. Entsprechend müsse sich die Verwahrung in ihrer materiellen Ausgestaltung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. Dem hält die Vorinstanz schlüssig entgegen, dass dem Beschwerdeführer kein vorbehaltloser und unkontrollierter Kontakt zur Aussenwelt gewährt werden müsse, der unabhängig von den konkreten Umständen sei. Die Vorinstanz hält [...] fest, in Anbetracht der Gesamtumstände sei nachvollziehbar, dass solche Leibesvisitationen auch nach externen Besuchen einer verwahrten Person erfolgen müssten.» (E. 4.6)
- «[Die Vorinstanz] prüft [...] eingehend, ob die Leibesvisitationen auch erforderlich seien. Dabei übersieht sie nicht, dass die systematische Durchsuchung des nackten Körpers einen Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers bedeutet. Dieser mache geltend, es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn ein bis zwei Mal pro Jahr eine Zufallskontrolle durchgeführt werde. Dem hält die Vorinstanz zu Recht entgegen, dass damit die notwendige Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt Thorberg massiv beeinträchtigt würde. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf den bereits mehrfach zitierten BGE 141 I 141. Dort hielt das Bundesgericht fest, dass neben Leibesvisitationen durchaus andere Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit bestünden. Es nannte beispielhaft Trennscheiben, Metalldetektoren und die Abtastung oder eine verstärkte Kontrolle der Besucher vor und während des Besuchs. Wie das Bundesgericht bereits damals erklärte, mag auf den ersten Blick der Eindruck entstehen, dass die Gesamtheit solcher Massnahmen weniger stark in die Menschenwürde eingreift ("l'ensemble de ces instruments peuvent de prime abord apparaître moins attentatoires à la dignité"). Allerdings gab das Bundesgericht zu bedenken, dass auch solche Massnahmen Nachteile hätten. Dies gelte sowohl für die Sicherheit wie auch für den Schutz des Privat- und Familienlebens und der persönlichen Freiheit (E. 6.5.3). Die Vorinstanz stützt sich zu Recht auf diese Rechtsprechung. Weiter hält sie in vertretbarer Weise fest, die mildere Massnahme einer Kontrolle über der Unterwäsche scheine nicht hinreichend wirksam.» (E. 4.8)

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Bern; Bundesgericht; BV 7; BV 10; BV 13; EMRK 3; JVA Thorberg; Leibesvisitation; NKVF; persönliche Freiheit; SKJV; Verhältnismässigkeit

Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse

24.7688 Fragestunde. Frage Schmid Pascal (eingereicht im NR am 17.09.2024)

Grosszügige Ausgangsmodalitäten in Bundesasylzentren zum Zweiten

- Eingereichter Text:
In Fra.24.7594 habe ich mich nach den Ausgangsregeln in BAZ erkundigt, insbesondere danach, was nach polizeilichen Vorfällen und bei Eröffnung von Strafverfahren geschieht. Die Frage wurde nicht beantwortet und auf die Strafverfolgungsbehörden verwiesen. Ist daraus zu schliessen, dass Asylmigranten nach polizeilichen Vorfällen, ja selbst bei laufenden Strafverfahren wegen Vergehen und Verbrechen, täglich 8 Stunden und am Wochenende durchgehend von Freitagmorgen bis Sonntagabend Ausgang bekommen?
- Antwort des Bundesrates vom 23.09.2024:
Die Ausgangsmodalitäten gelten für alle Asylsuchenden, die in den BAZ untergebracht sind, gleichermassen. Für renitente Asylsuchende, die in einem besonderen Zentrum untergebracht sind, entfällt der Wochenendausgang von Freitagmorgen bis Sonntagabend.

Die Verfolgung von Straftaten sowie der Straf- und Massnahmenvollzug liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone. Nur diese können etwa einen Freiheitsentzug anordnen. In diesem Fall befindet sich die betreffende Person nicht mehr im Bundesasylzentrum und die dortige Ausgangsregelung hat für sie keine Bedeutung mehr.

Zusätzliche Links: [24.7594 Fragestunde. Frage \(de\)](#); [24.7594 Fragestunde. Frage \(fr\)](#)

Schlagwörter: Asylsuchende; Beziehung Bund-Kanton; Disziplinarsanktionen; Gefährlichkeit; Kontakt zur Aussenwelt; persönliche Freiheit

24.7700 Fragestunde. Frage Schilliger Peter (eingereicht im NR am 18.09.2024)

Rückführungen nach Algerien mit Sonderflügen und keine Rückführung auf dem Seeweg

- Eingereichter Text:
Der Bundesrat hat wie folgt Stellung genommen: «Die Schweiz führt seit 2023 Sonderflüge nach Algerien durch», somit stellt sich die Frage der maritimen Rückführungen nicht.
 - Wie viele Sonderflüge wurden im Jahr 2024 organisiert?
 - Mit wie vielen Personen?
 - Wie viele Straftäter wurden mittels Sonderflüge in 2024 ausgeschafft?
 - Wenn Algerien die Sonderflüge blockiert, wie zwischen 2006 und 2023, sollte die Schweiz dann nicht über eine Alternative verfügen, wie z. B. die maritimen Rückführungen?
- Antwort des Bundesrates vom 23.09.2024:
Die Zusammenarbeit mit Algerien im Rückkehrbereich kann als sehr gut bezeichnet werden. Auch die Rückführung renitenter Personen mittels Linien- und Sonderflüge funktioniert. Im Jahr 2023 organisierte die Schweiz die Rückkehr von 474 Personen, von denen 124 zwangsweise zurückgeführt wurden. In diesem Zeitraum wurden zwei Sonderflüge durchgeführt. In keinem anderen Jahr wurden mehr Rückführungen nach Algerien durchgeführt als 2023. Bis zum 31. August 2024 hat die Schweiz die Rückkehr von 287 Algeriern organisiert, von denen 89 zwangsweise zurückgeführt wurden. 2024 fand bisher kein Sonderflug statt. Bei Bedarf kann ein solcher organisiert werden. Der Sonderflug stellt eine Ultima-Ratio-Massnahme dar, die in jeder

Hinsicht einer Rückkehr auf dem Seeweg vorzuziehen ist. Kosten und Einsatzdauer eines Sonderfluges bringen für die kantonalen Polizeiteams viele Herausforderungen mit sich.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Algerien; Asylsuchende

24.452 Parlamentarische Initiative Schmid Pascal (eingereicht im NR am 26.09.2024)

Teure Therapiierungen nur bei guten Erfolgsaussichten

- Eingereichter Text:
Das Strafgesetzbuch (StGB) ist wie folgt abzuändern:

Art. 59 Abs. 1 lit. b:
b. eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 64 Abs. 1 lit. b:
Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn [...] und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 nicht zulässig ist.
- Begründung:
Psychisch schwer gestörte Straftäter kommen heute selbst bei sehr geringen Therapierungschancen in eine stationäre Massnahme (oft fälschlicherweise als «kleine Verwahrung» bezeichnet). Verwahrungen werden demgegenüber nur höchst selten angeordnet: Von 2018 bis 2023 kamen 620 Täter in eine stationäre Massnahme – und nur gerade 14 Täter wurden verwahrt.

Der Grund liegt daran, dass gemäss geltendem Recht der stationären Massnahme gegenüber der Verwahrung bereits dann der Vorzug zu geben ist, wenn «zu erwarten» ist, dadurch lasse sich der Gefahr eines Rückfalls «begegnen» (vgl. Art. 59 Abs. 1 lit. b und Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB). Das ist nicht nur ein Sicherheitsrisiko, sondern auch mit massiven Kostenfolgen verbunden, da Therapiierungen viel teurer sind als Verwahrungen.

Die vom Gesetz vorgezeichnete Triage zwischen stationärer Massnahme und Verwahrung ist daher zu Gunsten der Verwahrung zu korrigieren. Inskünftig sollen psychisch schwer gestörte Täter daher nur noch dann einer stationären Massnahme zugeführt werden, wenn diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgversprechend ist. Damit wird die Schwelle für die Anordnung einer stationären Massnahme angehoben von (möglicherweise) «zu erwarten» auf «mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten». Ist dies nicht der Fall, sind gefährliche Täter zu verwahren.

Mit der beantragten Änderung wird erreicht, dass künftig mehr Verwahrungen und weniger stationäre Massnahmen angeordnet werden. Mit dieser Gewichtsverlagerung zu Gunsten der Verwahrung wird der Schutz der Bevölkerung erhöht. Zugleich können die Kosten im Massnahmenvollzug massiv gesenkt werden. Eine hundertprozentige Nullrisiko-Gesellschaft kann auch damit nicht gewährleistet werden. Jedoch ist es mit Blick auf die aktuelle Kriminalitätsentwicklung geboten, solche Schwachstellen zu beheben, um das Risiko für die Gesellschaft möglichst tief zu halten. Gleichzeitig wird die erhebliche Unsicherheit für von stationären Massnahmen betroffene Täter beseitigt, die mit der unbekannten Dauer einhergehen kann.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Fürsorgerische Unterbringung; geeignete Einrichtung; lebenslängliche Verwahrung; persönliche Freiheit; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; stationäre Massnahme; Therapierbarkeit; Verwahrung

24.4210 Postulat Docourt Martine (eingereicht im NR am 27.09.2024)

Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von alternativen Haftformen

- Eingereichter Text:
Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der unter Einbezug der Kantone prüft, ob es machbar ist, neue Haftformen zu entwickeln, die darauf abzielen, die Rückfallquote zu reduzieren und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu vereinfachen.
- Begründung:
Laut einer Veröffentlichung des Bundesamts für Statistik (BFS) aus dem Jahr 2020 haben 49,9 Prozent der erwachsenen Schweizerinnen und Schweizer nach der Entlassung aus dem Strafvollzug innerhalb von drei Jahren ein Verbrechen oder Vergehen begangen, das zu einer erneuten Verurteilung führt. In den skandinavischen Ländern liegt die Rückfallquote bei unter 25 Prozent. Auch wenn diese Zahlen nicht in allen Punkten mit den Verhältnissen in der Schweiz vergleichbar sind, muss die niedrigere Rückfallquote der skandinavischen Länder vor dem Hintergrund der alternativen Haftformen analysiert werden. Die Hafteinrichtungen haben das vorrangige Ziel, die Resozialisierung der Inhaftierten zu fördern, indem sie ihnen die Möglichkeit geben, zu arbeiten, sich weiterzubilden, zu studieren oder Aktivitäten oder Aufgaben des täglichen Lebens auszuüben.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 24.3721 festgehalten hat, haben die Kantone der Deutschschweiz seit 2018 den Risikoorientierten Sanktionenvollzug eingeführt. In den lateinischen Kantonen wurde ein ähnliches Konzept entwickelt (Processus latin d'exécution des sanctions orientée vers le risque et les ressources [PLESORRI]), das im Jahr 2025 umgesetzt wird. Diese Formen des Vollzugs sollen die Rückfallquote verringern.

Das skandinavische Modell hat sich bewährt, unter anderem dank seiner Strategie, alternative Haftformen zu entwickeln. Obwohl der Risikoorientierte Sanktionenvollzug in Betracht gezogen wird, fehlen in der Schweiz noch immer Überlegungen zur Entwicklung alternativer Haftformen. Aus diesen Erwägungen heraus fordern wir den Bundesrat auf zu prüfen, ob das Einführen neuer Haftformen machbar ist. Diese Studie muss unter Einbezug der Kantone erfolgen und darauf abzielen, die Rückfallquote zu reduzieren und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu vereinfachen.

Die Studie könnte parallel zum thematisch verwandten NFP-Forschungsprojekt «Décroissance carcérale: Géo-ethnographie du réductionnisme carcéral et des alternatives non pénales» erfolgen.

Zusätzliche Links: [24.3721 Interpellation \(de\)](#); [24.3721 Interpellation \(fr\)](#); [24.3721 Interpellation \(it\)](#)

Schlagwörter: geeignete Einrichtung; Vollzugsort

Follow Up

- **[24.3721 Interpellation Docourt Martine \(eingereicht im NR am 14.06.2024\)](#)**

Alternative Haftformen: eine Antwort auf die Rückfallquote

- Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2024:
Einleitend sei festgehalten, dass die Rückfälligkeit nicht unbedingt mit der Überbelegung der Gefängnisse korreliert, da nur eine Minderheit der Personen zu einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird (vgl. [www.bfs.admin.ch > Statistiken](#) finden > 19 - Kriminalität und Strafrecht > Strafjustiz > Erwachsenensanktionen > Erwachsene: Verurteilungen für ein Vergehen oder Verbrechen nach Art und Dauer der Hauptstrafe, Schweiz und Kantone [ab 2018]).
Laut den Zahlen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug von Mai 2024 ([www.skjv.ch > Unsere Dienstleistungen > Monitoring Justizvollzug](#)) handelte es sich bei den Justizvollzugsanstalten mit einer Belegung von über 100 Prozent hauptsächlich um Einrichtungen für die Untersuchungshaft (d.h. für Personen, die noch nicht verurteilt wurden und allenfalls als rückfällig gelten würden). Beim Vergleich der Rückfallquote zweier Länder kann es überdies zu Verzerrungen kommen, die von der Art des Rückfalls, dem Beobachtungszeitraum, dem Straftatbestand und weiteren Faktoren abhängen.
1. Seit 2018 haben sämtliche Kantone der Deutschschweiz den Risikoorientierten Sanktionsvollzug (ROS) eingeführt, mit dem unter anderem die Rückfallhäufigkeit reduziert werden soll. In den lateinischen Kantonen wurde ein ähnliches Konzept entwickelt (Processus latin d'exécution des sanctions orientée vers le risque et les ressources [PLESORR]), das im Jahr 2025 umgesetzt wird.
2. Gute Haftbedingungen, insbesondere Anlaufstellen und Ressourcen, die den inhaftierten Personen zur Verfügung stehen, tragen durchaus dazu bei, das Rückfallrisiko zu vermindern. Es erscheint also wichtig, dass verurteilte Personen auf ihre Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet und dabei begleitet werden. Bei alternativen Strafvollzugsformen sei daran erinnert, dass diese mehreren Bedingungen unterliegen und dabei insbesondere keine Rückfallgefahr bestehen darf (vgl. Art. 77 b Abs. 1 Bst. a, Art. 79 a Abs. 1, Art. 79 b Abs. 2 Bst. a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [SR 311.0]).
3. Im Rahmen der Umsetzung des Postulats 16.3632 «Evaluation des Electronic Monitoring» der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ist das Bundesamt für Justiz zurzeit daran, in Zusammenarbeit mit den Konkordaten und den Kantonen, die Praxis der kantonalen Behörden in diesem Bereich zu prüfen.

- **[24.3734 Motion Riner Christoph \(eingereicht im NR am 14.06.2024\)](#)**

Bevölkerung schützen: Bewegungsfreiheit von Asylkriminellen konsequent einschränken

- Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2024 mit Antrag auf Ablehnung:
Eine Einschränkung der verfassungsmässig garantierten Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV; SR 101) ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall notwendig ist, um das verfolgte öffentliche Interesse zu verwirklichen (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV).

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie auch die Strafverfolgung und der Strafvollzug fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Wenn ein Strafverfahren hängig ist, stehen die strafprozessualen Mittel, insbesondere Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 Bst. c der Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0), zur Verfügung. Auch für ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen sind die Kantone zuständig. Sie dienen in erster Linie dazu, die Bewegungsfreiheit bis zur Administrativhaft einzuschränken und so den Wegweisungsvollzug zu vereinfachen. Diese Massnahmen tragen nur in zweiter Linie dazu bei, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten oder Kriminalität und Gewalt vorzubeugen (siehe beispielsweise die Art. 75 Abs. 1 Bst. g und h und 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG; SR 142.20). Sie sind nicht dazu gedacht, die Tätigkeit der kantonalen Strafverfolgungsbehörden zu ersetzen.

Personen mit einem unrechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz sind verpflichtet, auszureisen. Zu diesem Zweck kann eine Ein- oder Ausgrenzung verfügt werden. Diese Massnahme dient insbesondere zur Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels (Art. 74 Abs. 1 Bst. a AIG). Wer eine solche Auflage missachtet, kann bis zum Entscheid über die Aufenthaltsberechtigung für höchstens sechs Monate in Administrativhaft genommen werden (Art. 75 Abs. 1 Bst. b AIG). Der Bundesrat betreibt eine konsequente Rückkehrpolitik, sowohl bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern als auch bei anderen weggewiesenen Personen. Im Übrigen hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) runde Tische mit allen betroffenen Behörden initiiert, um die Zusammenarbeit zu intensivieren und den Vollzug der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen zu verbessern.

Besondere Zentren für renitente Asylsuchende (Art. 24a des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31), die mit einer Ein- oder Ausgrenzung einhergehen (Art. 74 Abs. 1^{bis} AIG), können sowohl vom Bund als auch von den Kantonen errichtet werden. Der Bundesrat hält jedoch fest, dass der Zweck dieser Zentren, die nicht geschlossen sind, nur subsidiär zur Tätigkeit der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden ist. Sie sollen die Sicherheit in den Bundesasylzentren (BAZ) erhöhen. Als letztes Mittel sollen sie die Durchführung von befristeten Disziplinarmassnahmen gegen Asylsuchende gewährleisten, die durch ihr pflichtwidriges Verhalten den ordnungsgemässen Betrieb eines BAZ stören oder in dessen unmittelbarer Nähe die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden (vgl. Art. 25a E-AsylG, Botschaft des Bundesrates vom 24. April 2024 zu Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes, BBI 2024 1107).

- **[22.3973 Interpellation Hurni Baptiste \(eingereicht im NR am 22.09.2022\)](#)**

Für stationäre Therapiemassnahmen, die rechtsstaatskonform sind

- 27.09.2024 Abgeschrieben, weil nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt

- **[23.4025 Motion Bircher Martina \(eingereicht im NR am 20.09.2023\)](#)**

Straftäter mit Landesverweis und Personen in Ausschaffungshaft in Drittstaaten unterbringen

- Stellungnahme des BR am 15.11.2023 mit Antrag auf Ablehnung
- 12.09.2024 [Ablehnung NR](#)

Bund: Gesetzgebung

-

Verschiedenes

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) veröffentlicht Bericht und Stellungnahme: [Besuch im Zentrum Forensische Psychiatrie Stationär \(Königsfelden, AG\)](#) (Publikation: 08. Juli 2024)

Zusätzliche Links: [Mitteilung \(fr\)](#); [Mitteilung \(it\)](#)

Schlagwörter: Aargau; Bericht; FU; NKVF; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; stationäre Massnahme

humanrights.ch-Artikel: [Sterben im Freiheitsentzug?](#) (Publikation: 28. Juli 2024)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: Gesundheit in Haft; Kontakt zur Aussenwelt; Recht auf Leben; Rentner

humanrights.ch-Artikel: [Folter und Misshandlung: Schweiz setzt Empfehlungen des Anti-Folter-Ausschusses nur zögerlich um](#) (Publikation: 29. Juli 2024)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: CAT; Schutzpflichten; Staatenbericht

humanrights.ch-Artikel: [Anspruch auf Intimbesuche im Gefängnis: ein zu restriktives Recht](#) (Publikation: 14. August 2024)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: Familienzimmer; Gesundheit in Haft; Kontakt zur Aussenwelt; Privat- und Familienleben

humanrights.ch-Artikel: [Die Schweiz wird für unmenschliche Behandlung und widerrechtlichen Freiheitsentzug verurteilt](#) (Publikation: 20. August 2024)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: Bundesgericht; EGMR; Schutzpflichten

humanrights.ch-Artikel: [Das Gesundheitswesen im Strafvollzug – Zeischen Fürsorge und Repression](#) (Publikation: 12. September 2024)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: Disziplinarsanktionen; geeignete Einrichtung; Gesundheit in Haft